

**Gutachten 366-2464-00-MURD/N12
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44929**

ANLAGE: 28 CITROEN
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: A14
Stand: 06.04.2006



Seite: 1 von 6

Fahrzeughersteller : CITROEN

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 6 J X 14 H2 Einpreßtiefe (mm) : 16
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 108/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
AI4316	AI4 LK108	ohne	65,1		525	1975	11/00
AI4316	AI4 LK108	ohne	65,1		540	1835	11/00
AI4316	AI4 LK108	ohne	65,1		550	1880	11/00
AI4316D	AI4 LK108	ohne	65,1		525	1975	05/02
AI4316D	AI4 LK108	ohne	65,1		540	1835	11/00
AI4316D	AI4 LK108	ohne	65,1		550	1880	11/00

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : CITROEN

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M12x1,25, Schaftl. 24 mm, Kegelw. 60 Grad, für Typ : M 4; M59; G*KFW; G*WJY; M*LFX; M*WJZ; G*RHY*; M*HFX*; M*NFU*; M 59 GN; M 59 GL; M*WJY*; M*KFW*; M*DJY*; G*NFU*; M*RHY; M*KFX; M*HDZ

Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJP7

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M12x1,25, Schaftl. 28 mm, Kegelw. 60 Grad, für Typ : N 2; N2C8; S*CDZ; S*CDY; N*WJZ; N*RHY; N*RFV; N*NFZ; N*LFZ; N*LFY; N*KFX; S*VJY.; N2E3/A; N*VJZ*; N*LFX*; N*DJY*; N*DHY*; N*DHV*; N*A9A*; J*8HZ*; S1VJZ.; S1VJY.; S1NFZ.; S1KFX.; S1HDZ.; S1HDY.; S1CDZ.; S1CDY.; J*8HX*; F*KFV*; F*HFX*; F*8HZ*; F*8HX*; S*VJZ; S*VJY; S*VJX; J*KFV*; S*NFZ; S*NFX; S*NFT; S*KFX; S*KFW; S*HFX; S*HDZ; S*HDY; N2E6; J*HFX; N2F9; N2H8; N2K5; N2L2; N2L7

Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJF1

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 90 Nm

**Gutachten 366-2464-00-MURD/N12
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44929**

ANLAGE: 28 CITROEN
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: A14
Stand: 06.04.2006



Verkaufsbezeichnung: **CITROEN BERLINGO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
G*KFW	e2*2001/116*0275*..	43 -80	175/65R14	51G; 56J	Pkw geschlossen; Lkw geschl.Kasten (Serie); Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 54F; 71K; 723; 73C; 74A; 74H; 744; 76J
G*NFU*	e2*2001/116*0276*..	44 -80	175/70R14	51G; 56J	
G*RHY*	e2*2001/116*0278*..				
G*WJY	e2*2001/116*0277*..				
M 4	H419				
M 59 GL	L161				
M 59 GN	L159				
M*DJY*	e2*93/81*0059*..				
M*HDZ	e2*93/81*0057*.. e2*98/14*0057*..				
M*HFX*	e2*98/14*0224*..				
M*KFW*	e2*98/14*0225*..				
M*KFX	e2*93/81*0058*.. e2*98/14*0058*..				
M*LFX	e2*93/81*0132*.. e2*98/14*0132*..				
M*NFU*	e2*98/14*0226*..				
M*RHY	e2*98/14*0201*..				
M*WJY*	e2*98/14*0227*..				
M*WJZ	e2*93/81*0181*.. e2*98/14*0181*..				
M59	L080				

Verkaufsbezeichnung: **CITROEN C2**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
J*HFX	e2*2001/116*0283*..	44 -54	165/70R14 81	56G	10B; 11B; 11G; 11H;
J*KFV*	e2*2001/116*0284*..		175/65R14 82		12A; 51A; 71K; 723;
J*8HX*	e2*2001/116*0286*..		185/60R14 82	11A; 24M	73C; 74A; 74H; 76J
J*8HZ*	e2*2001/116*0316*..		195/60R14 86	11A; 24J; 24M	

Verkaufsbezeichnung: **CITROEN C3**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
F*HFX*	e2*98/14*0256*..	44 -54	165/70R14	51G; 56G	10B; 11B; 11G; 11H;
F*KFV*	e2*98/14*0257*..		175/65R14 82		12A; 51A; 71K; 723;
F*8HX*	e2*98/14*0259*..		185/60R14 82		73C; 74A; 74H; 76J
F*8HZ*	e2*2001/116*0317*..		185/65R14 86		
			195/60R14 86	11A; 24M	

**Gutachten 366-2464-00-MURD/N12
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44929**

ANLAGE: 28 CITROEN
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: A14
Stand: 06.04.2006



Verkaufsbezeichnung: **CITROEN SAXO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
S*CDY	e2*93/81*0031*.., e2*98/14*0031*..	33 -65	165/60R14-76	11A; 22B	nicht Fzg.-Typ S6????; Pkw geschlossen; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74H
S*CDZ	e2*93/81*0030*.., e2*98/14*0030*..		165/65R14-79	11A; 22B	
S*HDY	e2*93/81*0033*.., e2*98/14*0033*..				
S*HDZ	e2*93/81*0032*.., e2*98/14*0032*..				
S*HFX	e2*98/14*0207*..				
S*KFW	e2*98/14*0208*..				
S*KFX	e2*93/81*0034*.., e2*98/14*0034*..				
S*NfZ	e2*93/81*0035*.., e2*98/14*0035*..				
S*VJX	e2*93/81*0194*.., e2*98/14*0194*..				
S*VJY	e2*98/14*0038*..				
S*VJY.	e2*93/81*0038*..				
S*VJZ	e2*93/81*0037*.., e2*98/14*0037*..				
S1CDY.	e2*93/81*0046*..				
S1CDZ.	e2*93/81*0039*..				
S1HDY.	e2*93/81*0041*..				
S1HDZ.	e2*93/81*0040*..				
S1KFX.	e2*93/81*0042*..				
S1NFZ.	e2*93/81*0043*..				
S1VJY.	e2*93/81*0045*..				
S1VJZ.	e2*93/81*0044*..				
S*NFT	e2*98/14*0209*..	72 -87	165/65R14	51G; 52J	10B; 11B; 11G; 11H; 12K; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74H; 76J
S*NFX	e2*93/81*0036*..		185/55R14	51G	
	e2*98/14*0036*..		185/60R14-82	11A; 21L; 367	

**Gutachten 366-2464-00-MURD/N12
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44929**

ANLAGE: 28 CITROEN
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: A14
Stand: 06.04.2006



Verkaufsbezeichnung: **CITROEN XSARA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
N*A9A*	e2*93/81*0112*..	42 -55	175/65R14	51G	nur bis e2*98/14*0189*01; Kombi; Coupe; Limousine; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74H; 76J
N*DHV*	e2*93/81*0114*..	42 -98	185/65R14-86		
N*DHY*	e2*93/81*0115*.. e2*98/14*0115*..		195/60R14-86		
N*DJY*	e2*93/81*0113*..				
N*KFX	e2*93/81*0104*.. e2*98/14*0104*..				
N*LFX*	e2*93/81*0106*.. e2*98/14*0106*..				
N*LFY	e2*93/81*0108*.. e2*98/14*0108*..				
N*LFZ	e2*93/81*0107*.. e2*98/14*0107*..				
N*NFZ	e2*93/81*0105*.. e2*98/14*0105*..				
N*RFV	e2*93/81*0109*.. e2*98/14*0109*..				
N*RHY	e2*93/81*0189*.. e2*98/14*0189*..				
N*VJZ*	e2*93/81*0111*.. e2*98/14*0111*..				
N*WJZ	e2*93/81*0175*.. e2*98/14*0175*..				

Verkaufsbezeichnung: **CITROEN ZX**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
N 2	F834	47 -55	175/65R14-82		Limousine; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74H
N2C8	e2*93/81*0083*..	47 -74	175/65R14	51G	
N2E3/A	e2*93/81*0077*..	47 -89	185/60R14	51G	
N2E6	e2*93/81*0079*..				
N2F9	e2*93/81*0076*..				
N2H8	e2*93/81*0082*..				
N2K5	e2*93/81*0078*..				
N2L2	e2*93/81*0074*..				
N2L7	e2*93/81*0075*..				

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann

Gutachten 366-2464-00-MURD/N12 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44929

ANLAGE: 28 CITROEN

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: A14

Stand: 06.04.2006



Seite: 5 von 6

- nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).
- 21L) Durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich über der Reifenlauffläche ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 367) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 52J) Diese Reifengröße ist nur mit M+S-Profil zulässig.
- 54F) Je nach Fahrzeuggrundausrüstung sind einer Serien-Reifengröße Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl zugeordnet. Bei der Verwendung einer Reifengröße, die noch nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, kann deshalb eine Angleichung erforderlich werden. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen zu berücksichtigen. Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen

**Gutachten 366-2464-00-MURD/N12
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44929**

ANLAGE: 28 CITROEN

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: A14

Stand: 06.04.2006



Seite: 6 von 6

oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

- 56G) Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifengröße auf dieser Felge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 56J) Ist die Reifengröße mit "C" (Nutzfahrzeugreifen) gekennzeichnet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifengröße auf dieser Felge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 723) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 744) Das Anzugsmoment der Befestigungsteile der Sonderräder ist der Betriebsanleitung des Fahrzeuges zu entnehmen, falls dort keine Angaben zu finden sind, gilt das Anzugsmoment, das im Gutachten aufgeführt ist.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74H) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen entfernt werden.
- 76J) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 15-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.